Prävention sexualisierter Gewalt im Sport

Information | Interventionsleitfaden | Dokumentationsbogen | Verhaltensregeln

Teil A: Information

1. **Was ist sexualisierte Gewalt und wie äußert sich ein Verdachtsfall?**
   Um zu klären, ab wann wir es mit einem Verdachtsfall zu tun haben, muss zunächst die Grundbegrifflichkeit erklärt werden.

a) Per strafrechtlicher Definition ist sexueller Missbrauch jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der*die Täter*in nutzt dabei ihre*seine Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/Jugendlichen zu befriedigen.

Diese Definition dürfte weitläufig bekannt sein und beinhaltet all das, was einem höchst wahrscheinlich bereits bewusst ist. Darüber hinaus gibt es jedoch auch die sozialwissenschaftliche Definition, welche wesentlich früher ansetzt.

Per sozialwissenschaftlicher Definition sind bereits eine sexualisierte Sprache und verbale Belästigung, das sexualisierte Betrachten eines kindlichen/jugendlichen Körpers oder flüchtige Berührungen umfasst.

Gerade hierauf gilt es besonderen Fokus zu legen. Hier können im Alltag schnell missverständliche Situationen entstehen oder Täter*innen können diese nicht strafbaren Grenzverletzungen bewusst zur Annäherung an ein Kind/ eine*n Jugendlichen nutzen.

Hierbei ist wichtig zu wissen, dass Täter*innen in der Regel strategisch vorgehen und die Betroffenen oft bereits lange Zeit im Vorfeld eines konkreten Übergriffes unbewusst oder bewusst manipulieren. Zunächst werden oftmals Beziehungen zueinander aufgebaut und intensiviert, sodass die jeweiligen Annäherungen für sich allein betrachtet als solche möglicherweise nicht direkt auffallen. Es wird bewusst ein Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis geschaffen, was die Kinder/Jugendlichen oftmals in Bedrängnis bringt. Einerseits, weil sie sich aus diesem Konstrukt nicht mehr mit eigener Kraft befreien können (ohne damit womöglich eine sportliche Karriere zu riskieren), andererseits da die Kinder/Jugendlichen die Fehler oftmals zuerst bei sich selbst anstatt beim Täter*in suchen und sich nicht trauen, mit solchen „unguten Gefühlen“, welche sie bei sich anbahnenden Grenzverletzungen erleben, an außenstehende Personen zu treten. Ein Tätervorgehen sieht zudem vor, dass den Kindern/Jugendlichen das Vorgehen stets verharmlost wird, sodass die Betroffenen eher an sich selbst zweifeln und ihre persönlichen Grenzen nach und nach ausdehnen, bis der missbrauch letztlich passiert.

Hierauf gilt es im gesamten Umfeld zu achten und sensibilisiert auf solche Verhaltensweisen zu sein. Einerseits bei den sportlichen Trainerkolleg*innen, andererseits wenn ein Kind/ Jugendliche*r sich auffällig verhält (innerer Rückzug, sich verschließen, Verhaltensweisen plötzlich ändern, besondere Gereiztheit, Wutausbrüche oder aber auch besonders Nähe suchen etc.).

b) Ein Verdachtsfall ist zunächst jede konkrete oder vage Vermutung, dass ein Kind/Jugendlicher mit sexualisierter Gewalt oder Missbrauch in Berührung gekommen ist. Es kann sich aus verschiedenen Perspektiven ergeben.

2. **Möglichkeiten:**
   - Einem*Einer Trainer*in kann auffallen, dass sich ein Kind verändert verhält und vermutet einen Missbrauch innerhalb der Familie.
   - Einem*Einer Trainer*in kann auffallen, dass ein*e Kolleg*in sich unangemessen verhält.
   - Einem*Einer Trainer*in kann auffallen, dass sich ein Kind verändert und vermutet einen Missbrauch beim/ums Training.
   - Ein Elternteil tritt an eine*n Trainer*in/Verein/Verband heran und äußert den Verdacht, dass das eigene Kind/Jugendliche*r sexualisierte Gewalt beim Sport erfahren hat.

   Diese ersten Überlegungen sollen zeigen, wie vielfältig sexualisierte Gewalt stattfinden kann und welche Aufgaben man im Umgang mit Kindern/Jugendlichen über die sportlichen Aufgaben hinaus besitzt.

   Egal in welcher Konstellation sich der Verdacht ergibt, ist es ganz wichtig, zunächst Ruhe zu bewahren, das Anliegen ernst zu nehmen, Gesprächsbereitschaft zu allen Seiten zu signalisieren und das Geschehen systematisch (am besten per Dokumentation) aufzuarbeiten. Dabei sind folgende Ergebnisse möglich:

   - Die Vermutung erweist sich als unbegründet.
   - Die Vermutung ist (zu) vage und es müssen weitere Handlungsschritte zur Abklärung erfolgen.
   - Die Vermutung erweist sich als wahrscheinlich (Kindesschutz muss unverzüglich sichergestellt werden)
   - Die Vermutung erweist sich als richtig (Kindesschutz muss unverzüglich sichergestellt werden).

   Im Nachfolgenden soll ein konkreter Plan den jeweiligen Trainern und Betroffenen einen Überblick über die richtigen Handlungsschritte geben.

Teil B: Interventionsleitfaden

Schritt 1: Ruhe bewahren.

Das ist wichtig, um keine überstürzten Entscheidungen oder unüberlegten Handlungen zu Tage zu bringen. Es ist vor allem für den Kindesschutz wichtig, da im Zweifelsfall zunächst vom Schlimmsten ausgegangen werden muss und der*die Täter*in durch unüberlegtes Handeln in Aufruhr versetzt werden könnte. Ebenso könnte durch unüberlegtes Handeln aber auch das jeweilige Kind/ Jugendliche*r weiter verletzt oder an der Gesundheit geschädigt (psychisch wie physisch) werden.

Schritt 2: Kindesschutz sicherstellen und Kindeswohlbeauftragte*n informieren.

Oberste Priorität hat der Kindesschutz. Dieser kann auf vielfältige Weisen sichergestellt werden und muss in jedem konkreten Einzelfall für sich bewertet werden. Wie das im Einzelfall aussehen kann, kann der*die jeweilige Ansprechpartner*in zum Kindeswohl (Kindeswohlbeauftragte*r) mitteilen.

Im RTTVR sind Vorfälle oder Verdachtsmomente der Beauftragten für Kindeswohl, Romy Thill oder der Verantwortlichen Mitarbeiterin Janine Flesch zu melden. Die Kontaktdaten der Ansprechpartnerinnen sind hier zu finden: https://www.rttvr.de/service/kindeswohl/

Die Möglichkeiten sind hier ebenso vielfältig wie die einzelnen Tatvarianten.

Im Bedarfsfall müssen auch entsprechende Fachstellen informiert werden (Seelsorge Rufnummern, Jugendamt, Arzt, Polizei, Kinderschutzbund, etc.).
Im RTTVR übernimmt das gerne auch die Ansprechpartnerin.

Schritt 3: Gesprächsbereitschaft in alle Richtungen signalisieren und ggf. entsprechende Verdachtsfallgruppen einrichten

Dem betroffenen Kind/Jugendlichen wird zunächst uneingeschränkt geglaubt. Der*Die jeweilige Ansprechpartner*in des Kindes/Jugendlichen signalisiert Gesprächsbereitschaft und handelt vertraulich. Er*Sie informiert die wichtigen Anlaufstellen.

Bestenfalls wird im jeweiligen Verein/Verband bereits vor einem Verdachtsfall bestimmt, wer als Ansprechpartner*in für solche Themen fungiert. Es kann eine Art „Expertenrat“ (Teambesprechung) oder eben eine Verdachtsfallgruppe eingerichtet werden, wo das weitere Vorgehen vertraulich im Team abgesprochen wird.

Im RTTVR bildet die Beauftragte für Kindeswohl gemeinsam mit der zuständigen Mitarbeiterin den Expertenrat. Gegebenenfalls wird der Präsident in die Thematik eingebunden.

Auch hier gilt, falls sich ein Verdachtsfall erhärtet und sich eine gewisse Erheblichkeit ergibt: im Bedarfsfall müssen entsprechende Fachstellen informiert werden (Seelsorge Rufnummern, Jugendamt, Arzt, Polizei, Kinderschutzbund, etc.).

Schritt 4: Sorgfältige Dokumentation.

Um Missverständnisse zu vermeiden, Widersprüche aufzudecken und wortgetreu wiedergeben zu können, ist es von elementarer Relevanz, dass sämtliche Gespräche ordentlich dokumentiert werden. An erster Stelle ist die Aussage des jeweiligen Kindes/Jugendlichen oder aber desjenigen, welcher mit einer Verdachtsäußerung an den Verein/Verband herantritt, zu protokollieren.

Hierfür gibt es spezielle Gesprächsprotokolle. Eine Vorlage ist diesem Schreiben beigefügt.

Schritt 5: Prüfung von sofortigem Handlungsbedarf.

Auch hier gilt wiederum: der Opferschutz steht an erster Stelle und einem Kind/Jugendlichen ist zu glauben. Es ist wichtig, dass sich der*die Betroffene sicher und ernst genommen fühlt.

Je nach Verdachtssituation ist zwingend zu prüfen, ob eine sofortige Trennung von Opfer und Täter*in erfolgen muss. Dies ist immer der Fall, wenn mit weiteren Übergriffen gerechnet werden muss oder eine Kontrollsituation nicht geschaffen werden kann.

Der RTTVR wird gegebenenfalls Kontakt mit dem Deutschen Tischtennis-Bund (DTTB) aufnehmen, um einen Lizenzentzug des*der Trainer*in herbeizuführen.

Auch muss je nach Situation überprüft werden, ob derjenige*diejenige zunächst (zeitlich beschränkt bis zur Klärung der Situation) von seinen Aufgaben freigestellt werden muss. Zu beachten ist in jedem Fall, dass zunächst die Unschuldsvermutung für Täter*innen gilt. Es muss daher so vorgegangen werden, dass der Ruf des*der potentiellen Täter*in nicht beschädigt wird. Denn sollte sich eine Vermutung als falsch herausstellen, hätte dies fatale Konsequenzen für den*die Betroffene*n. Letztlich kann der*die vermeintliche Täter*in auch anschließend ein Ermittlungsverfahren anstreben, sollte sich die Vermutung als falsch erweisen und/oder der Ruf durch unsanftes Vorgehen beispielsweise geschädigt worden sein.

Die zeitlich begrenzte Freistellung des*der (hypothetischen) Täter*in hat dabei keinen strafenden Charakter, sondern dient sowohl dem Schutz des Kindes/Jugendlichen, als auch dem*der vermeintlichen Täter*in. Einerseits sollen aus Sicht des Kindes der Schutz vor weiteren Übergriffen sichergestellt werden. Andererseits soll aus Sicht des*der vermeintlichen Täter*in diese*r auch vor falschen Verdächtigungen oder Anschuldigungen bis zum Abschluss der Ermittlungen oder dem Nachweis der Unschuld sichergestellt werden. Damit wird auch er vor weiteren Bezichtigungen geschützt, sollte sich ein Verdachtsfall als falsch und mutwillig erweisen.

Schritt 6 (wenn möglich): Aufklärung und Beratung.

Dieser Schritt ist nicht zwingend an das Ende zu stellen, sondern sollte bestenfalls direkt bei der passenden Gelegenheit eingebaut werden.

Der*Die Betroffene soll über seine*ihre weiteren Möglichkeiten aufgeklärt werden. Dies kann zum einen die Erstattung einer Strafanzeige und das Stellen eines Strafantrags sein, die Begleitung durch professionelle Hilfe wie z.B. Psychologen, Seelsorge-Rufnummern und dergleichen. Zum anderen kann es auch bei innerfamiliärem Missbrauch zur Folge haben, dass der nicht täterschaftlich vorgehende Elternteil eingebunden wird und den*die Täter*in sofort aus dem heimischen Umfeld entlässt oder letztlich sogar eine Inobhutnahme durch das Jugendamt zur Herstellung des

Kindeswohls erfolgen kann, wenn die häuslichen Schutzvorkehrungen nicht vollzogen werden können.

Teil C: Dokumentationsbogen

Gespräch durchgeführt von und am	
Name des*der Beobachter*in zu dem Verdachtsfall	
Datum und Uhrzeit der Beobachtung (wer hat wann, was und wo beobachtet)	
Name der*des Betroffenen	
Name der*des Beschuldigten	
Situationsbeschreibung (Möglichst genau und detailliert: wer hat was beobachtet? Zur Situationsbeschreibung gehört auch das Verhalten der*des Betroffen und der*des Beschuldigten und der Kontext, in dem das Beobachtete passiert ist; wie wurde agiert, wie wurde reagiert, etc.)	
Evtl. Vermutungen der*des Beobachter*in (Nur, wenn Beobachter*in von sich aus Vermutungen äußert) oder direkte (spontane) Äußerungen der*des Betroffenen	
Ergebnisse des Gesprächs (Geheimnisse, Bedrohungen, Belohnungen, Übergriffe oder andere Ergebnisse, aber auch Verhaltensbeobachtungen, etc.)	
Eigene Einschätzung /Weiteres Vorgehen	
Information folgender Personen	

Quelle: Deutscher Verband für moderner Fünfkampf – Anlauf gegen Gewalt (https://www.dvmf.de/verbands-news/dvmf-intern/praevention-sexualisierter-gewalt-im-sport.html)

Teil D: Verhaltensregeln zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt im Sport (gleichzeitig Basis für interne Risikoanalyse)

1. Die Umkleideräume der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, geschieht dies durch gleichgeschlechtliche Aufsichtspersonen.

   Hier gilt:

   - Zuerst Anklopfen, dann die Kinder/Jugendlichen bitten, sich etwas anzuziehen
   - Optimal ist es, zu zweit die Umkleide zu betretenen (Sechs-Augen-Prinzip)
   - Nur in einem begründeten Notfall darf eine nicht gleichgeschlechtliche
   - Aufsichtsperson die Umkleide betreten

2. Die Trainer*innen bzw. Betreuer*innen duschen nicht mit den Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen.

3. Die Trainer*innen bzw. Betreuer*innen ziehen sich immer allein in einem separaten Raum um und wenn es diesen nicht gibt, zeitlich versetzt zu den Mädchen und Jungen. Sie achten beim Umkleiden darauf, dass die Kinder und Jugendlichen sie dabei nicht beobachten können.

4. Die Trainer*innen bzw. Betreuer*innen tragen funktionale Sportkleidung (z.B. keine Bikinis, tief ausgeschnittene Dekolletés oder transparente Kleidung).

5. Beim Trösten eines Kindes oder Jugendlichen soll vorher eine Abfrage des Erwachsenen geschehen (z.B. „Ist es okay, wenn ich dich tröste und dich in den Arm nehme?“).

6. Mutproben oder Rituale, die die Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bloßstellen oder bedrängen, sind grundsätzlich untersagt.

7. Kein Kind, Jugendliche*r oder junge*r Erwachsene wird zu einer Übung gezwungen.

8. Übungen und Hilfestellungen während der Trainingsstunden, bei denen ein Kontakt notwendig ist, werden nach Möglichkeit an einem*einer anderen Trainer*in oder Betreuer*in gezeigt und vorgeführt. Falls eine dauerhafte Hilfestellung notwendig ist, wird dies nach Absprache der Beteiligten, vorrangig durch ein anderes Kind oder ein*e Jugendliche*n, durchgeführt. Ist ein Körperkontakt beim Training an einem anderen Kind oder einem*einer Jugendliche*n unvermeidbar, ist diese*r im Vorhinein mit demjenigen*derjenigen abzusprechen. Das Kind bzw. der*die Jugendliche*r muss sein*ihr eindeutiges „Okay“ geben.

9. Bei Einzelgesprächen fragen die Trainer*innen bzw. Betreuer*innen zuvor das Kind bzw. den*die Jugendliche*n, ob sie die Tür zur Berücksichtigung der Vertraulichkeit schließen sollen.

10. Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Trainer*in bzw. Betreuer*in (Wohnung, Haus, Garten, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern.

11. Veranstaltungen werden bestenfalls von einem männlichen und einer weiblichen Betreuer*in beaufsichtigt.

12. Bei Übernachtungssituationen wird in geschlechtsgetrennten oder abgetrennten Zimmern oder Zelten übernachtet.

13. Die Trainer*innen bzw. Betreuer*innen übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen.

14. Die aufsichtführenden Personen trinken keinen Alkohol vor den Kindern und Jugendlichen und rauchen nicht in deren Anwesenheit.

15. Niemand wird ohne sein*ihr Einverständnis fotografiert und/oder gefilmt. In Umkleiden bzw. Duschen ist fotografieren und filmen grundsätzlich untersagt. Videos und Fotos werden nur mit einer Einverständniserklärung veröffentlicht.

16. Es werden keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche gemacht. Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer*innen oder Betreuer*innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht.

17. Es wird nicht privat mit Kindern und Jugendlichen geschrieben, gechattet oder auf anderen Wegen kommuniziert.

18. Es gibt keine privaten Treffen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

19. Zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Trainer*innen bzw. Betreuer*innen bestehen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

20. Die Trainer*innen bzw. Betreuer*innen nehmen sexuelle Übergriffe unter den Kindern und Jugendlichen ernst und helfen sowohl dem*der betroffenen Kind/Jugendliche*n als auch dem*der übergriffigen Kind/Jugendliche*n.

21. Bei Verdacht einer Straftat wird umgehend der*die Schutzbeauftragte informiert.

22. Die Trainer*innen bzw. Betreuer*innen unterstützen Präventionsansätze und legen freiwillig ein erweitertes Führungszeugnis vor.

23. Das Verhalten gegenüber den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist in jeder Hinsicht so ausgerichtet, dass der Eindruck sexueller Übergriffe gänzlich vermieden wird.

Diese Verhaltensregeln bilden die Grundlage meiner Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mein Verhalten und Handeln danach ausrichte.

_____

Vorname Name Trainer*in / Betreuer*in

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Quelle hierfür:

1. Buch „Sexualisierte Gewalt und Schule“, Beltz Verlag, Autorinnen: Margit Miosga / Ursula Schele
2. https://www.dvmf.de/verbands-news/dvmf-intern/praevention-sexualisierter-gewalt-im-sport.html